

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Aufgrund der §§ 10, 44 58 Absatz 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 20. März 2007 beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a)	Gemeindebrandmeister/in	300,-- €
b)	Bereichsbrandmeister/in	100,-- €
c)	Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	102,-- €
d)	stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	30,-- €
e)	Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	48,-- €
f)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	17,-- €
g)	Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	30,-- €
h)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	8,-- €
i)	Gerätewart/in als Grundbetrag	8,-- €
j)	Gerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag von für jedes Fahrzeug	8,-- €
k)	Atemschutzgerätewart/in als Grundbetrag	3,-- €
l)	Atemschutzgerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag für jedes Atemschutzgerät	2,-- €
m)	Sicherheitsbeauftragte/r der Samtgemeinde	21,-- €
n)	Gemeindejugendwart/in der Samtgemeinde	33,-- €
o)	Jugendwart/in	21,-- €
p)	Gemeindefloriangruppenwart/in der Samtgemeinde	21,-- €
q)	Betreuer/in in einer Floriengruppe	21,-- €
r)	Pressewarte der Samtgemeinde	30,-- €
s)	Kleiderkammerwart der Samtgemeinde	25,-- €
t)	stellv. Kleiderkammerwarte der Samtgemeinde	11,-- €
u)	Leiter/in der ÖEL	8,-- €
v)	Ausbildungsleiter Truppmann II	10,-- €

Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der §§ 2 und 3 abgegolten.

Artikel II

Der § 1 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel III

Der § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Verdienstaufallentschädigungen für Arbeitnehmer/innen können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.

Artikel IV

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den _____

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister